Tagespflegegeld /Elternbeitrag



Tagespflegegeld

Ihre Tagespflegeperson hat gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst u. a. die Kosten für den Sachaufwand wie auch einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Stadt Nürnberg hat die **Höhe der laufenden Geldleistung mit 2,50 Euro/Stunde festgesetzt**. Diese werden von der Vermittlungsstelle, bei der Ihre Tagespflegeperson angebunden ist, direkt an die Tagesmutter/den Tagesvater ausbezahlt, und zwar auf Grundlage der gemeldeten Betreuungszeiten. Hat die Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt ihre besondere Qualifikation nachgewiesen, erhöht sich die Geldleistung um 20 % auf 3 Euro pro Stunde.

Finanzielle Förderung durch das Jugendamt

Sie können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII je nach Einkommen (siehe Tabelle Seite 2) vom Jugendamt zu einem Kostenbeitrag für die Tagespflege (Elternbeitrag) herangezogen werden. Reicht Ihr Einkommen nicht aus, um die Kosten der Tagespflege zu bestreiten, können Sie bei der Tagespflegebörse einen Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für die Tagespflege stellen.

Darüber hinaus kann die Tagesmutter/der Tagesvater von Ihnen einen Kostenbeitrag für folgende Leistungen einfordern:

- Ausflüge, Spiel- und Bastelmaterialien
- Essen
- besondere Aufwendungen, z.B. bei spezieller Ernährung.

Notwendige Betreuungszeit

Das **Jugendamt fördert Tagespflege nur dann**, wenn diese erforderlich ist im Sinne des 24 SGB VIII. Dies ist der Fall bei

- Alleinerziehung und Erwerbstätigkeit
- Alleinerziehung und Ausbildung (Schule, Lehre, Studium)
- Erwerbstätigkeit beider Elternteile, wenn dies zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie erforderlich ist
- Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) beider Elternteile
- in besonders begründeten Fällen bei Konfliktsituationen der Eltern oder anderen Belastungssituationen.

Geförderte Betreuungszeit

Vom Jugendamt gefördert wird nur die Zeit, die Ihr Kind wegen dieser Gründe weder von Ihnen noch vom anderen Elternteil beaufsichtigt werden kann. Zur Berechnung dieser Zeit müssen Sie beide eine Arbeitszeitbescheinigung Ihres Arbeitgebers vorweisen und Angaben über die Wegezeit von der Tagespflegestelle zu Ihrem Arbeitsplatz machen. Pro Tag wird darüber hinaus pauschal eine halbe Stunde für den Austausch mit der Tagespflegeperson angerechnet.

Student/innen wird ohne weiteren Nachweis eine Pauschale von 8 Stunden pro Tag während des Semesters und 4 Stunden pro Tag während der Semesterferien anerkannt.

Tagespflege durch Verwandte

Ist das Tageskind mit der Tagespflegeperson bis zum 3. Grad verwandt, kann nur in Ausnahmefällen eine Kostenübernahme durch das Jugendamt erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich beim Familienbüro.

Einkommensgrenzen

Um festzustellen, ob Sie zu einem Kostenbeitrag für die Tagespflege herangezogen werden können, prüft das Jugendamt die Höhe Ihres aktuellen Familieneinkommens aller Familienangehörigen einschließlich der Kinder. Hierzu zählen u. a.

- Arbeitsverdienst aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit
- Renten, Ruhegeld
- Kindergeld
- Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, BAföG
- Krankengeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen

Unterhaltszahlungen.

In iedem Fall haben Sie Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Tagespflege, wenn Ihr Gesamtfamilieneinkommen (inkl. Kindergeld, Unterhalt etc.) monatlich folgende Grenzen nicht übersteigt:

	erwerbstätig	Studium	beide erwerbstätig	eine/r erwerbstätig/ eine/r studiert
Allein erziehend 1 Kind	957 Euro	932 Euro		
Allein erziehend 2 Kinder	1.199 Euro	1.174 Euro		
Zusammen erziehend und -lebend, 1 Kind			1.224 Euro	1.199 Euro
Zusammen erziehend und -lebend, 2 Kinder			1.466 Euro	1.441 Euro

Diese Grenze erhöht sich

- in der Regel um die angemessenen Kosten für die Unterkunft (§ 29 SGB XII). Leben andere Personen mit im Haushalt, z.B. Lebensgefährten, die nicht Mutter und Vater des Kindes sind, werden nur Teile der Miete angerechnet
- für jedes weitere Kind um 242 Euro
- um Ihre Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (öffentlicher Nahverkehr, KFZ nur in Ausnahmefällen) in begrenzter Höhe,
- um Beiträge zu Berufsverbänden und Kosten für sonstige Arbeitsmittel in begrenzter Höhe,
- bei Selbstständigen um Versicherungen zur Altersvorsorge
- um Versicherungsbeiträge (Kranken-, Haftpflicht-, Unfall-, Hausratsversicherung)

Übersteigt Ihr Einkommen die Grenze, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit zumindest ein Teil der Kosten übernommen werden kann.

Berechnungsbeispiel:

Herr X arbeitet ganztags als Angestellter. Frau X ist vormittags als Verkäuferin beschäftigt. Der 13jährige Sohn ist Schüler, die 2jährige Tochter wird vormittags bei einer Tagesmutter untergebracht.

Zusammen erzielen Herr und Frau X ein Einkommen in Höhe von 1.400 Euro, monatlich werden 308 Euro Kindergeld bezogen. Ihre Kaltmiete beträgt 525 Euro. Weitere Kosten können nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Einkommensgrenze für Familie X beträgt damit 1.466 Euro (laut Tabelle) + 525 Euro (Miete) = 1.991 Euro.

Das Einkommen in Höhe von 1.708 Euro liegt damit unter der Einkommensgrenze, so dass die Kosten im Rahmen der maximalen Förderung durch das Jugendamt übernommen werden können.

Antragstellung

Der Antrag auf Kostenübernahme wird bei der fmf Familienbüro gGmbH gestellt. Von dort wird er an das Jugendamt weitergeleitet, das Ihnen per Bescheid mitteilt, ob die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden können.

Bei Nachfragen zu Ihrem Antrag wenden Sie sich bitte an das Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg:

Kundentelefon für Familiennamen beginnend A bis M: 231-7279

Kundentelefon für Familiennamen beginnend N bis Z: 231-7287.

Fragen Sie nach der/dem für Sie dort zuständigen Sachbearbeiter/in.

Unfall- und Fehlzeiten

Die Kostenübernahme erfolgt auch in Ausfallzeiten, wie Urlaub und Fehltage, wenn diese 4 Wochen (im Urlaubsfall) bzw. 2 Wochen (im Krankheitsfall) nicht überschreiten und das Kind im Anschluss weiter betreut wird. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist stets nach 14 Tagen zu benachrichtigen.

Der Kostenbeitrag kann frühestens vom Monat der Antragstellung ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Sollte Ihr Kind schon länger in Tagespflege sein, kann **keine** rückwirkende Übernahme der Kosten erfolgen.

<u>Änderungsmitteilungen und Folgeantrag</u>

Sie sind verpflichtet, Änderungen im Bedarf (Beendigung der Tagespflege, Veränderungen der beruflichen Situation) und in den wirtschaftlichen Verhältnissen dem Jugendamt mitzuteilen. Veränderungen im Zeitbedarf an Betreuung werden dabei erst dann berücksichtigt, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Stunden wöchentlich ausmachen.

Denken Sie rechtzeitig daran, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

einen Folgeantrag zu stellen.

Den Antrag (möglichst gleich mit Belegen) einsenden oder persönlich abgeben bei:

fmf FamilienBüro gGmbH

Bahnhofstr. 1

90547 Stein bei Nürnberg

Tel.: 0911 - 55 93 55

Fax: 0911 – 58 07 94 30

Öffnungszeiten:

täglich (außer Mittwoch)

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung